



Stellungnahme zu der vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses empfangenen Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf „die Einführung eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung innerhalb des Ausschusses

Brüssel, 28. Juli 2010 (Vorgang 2010-321)

1. Verfahren

Am 4. Mai 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) per Post vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Datenverarbeitung im Hinblick auf „die Einführung eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung innerhalb des Ausschusses“. Der EWSA hat bereits eine Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf Mobbing und sexuelle Belästigung eingereicht (EDSB Vorgang 2008-478). Der DSB hat diese Meldung zurückgezogen, da der neue Beschlussentwurf die Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung in Beschluss 398/02 A vom 13. November 2002 aufhebt und ersetzt.

Am 4. Mai 2010 forderte der EDSB beim DSB zusätzliche Informationen an. Die Antworten gingen am 19. Mai 2010 ein. Am 15. Juli 2010 sandte der EDSB den Entwurf einer Stellungnahme an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, um diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme ging am 28. Juli 2010 ein.

2. Sachverhalt

Der EWSA hat innerhalb seines Sekretariats einen Beschlussentwurf im Hinblick auf Verfahren zur Bearbeitung von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz verfasst. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Auflistung von Personen, die sich als Belästigungsoffer sehen, die Schaffung und Speicherung einer Datei mit Kontaktinformationen der betroffenen Personen (mutmaßliche Opfer und mutmaßliche Belästiger), dem Datum, an dem das Verfahren eingeleitet wurde sowie den Terminen nachfolgender Treffen. Diese Datei kann während der Treffen angefertigte Aufzeichnungen oder E-Mail-Nachrichten oder sämtliche anderen mit dem betreffenden Fall in Beziehung stehenden Dokumente enthalten, die von der betroffenen Person vorgelegt wurden.

Dieses Verfahren ist in ein formloses und in ein förmliches Verfahren unterteilt. In der Stellungnahme wird jedoch keine Analyse des förmlichen Verfahrens, das in den Bereich von „Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ der bereits veröffentlichten Stellungnahme zur Vorabkontrolle fällt, vorgenommen¹.

Detallierte Beschreibung der Verarbeitung

¹ Vorgang 2008-569 – Stellungnahme des EDSB vom 9. November 2009 – siehe Website des EDPS.

Mutmaßliche Opfer von Belästigungen können folgende Schritte unternehmen:

(i) Formloses Verfahren

- Konsultierung eines der Mitglieder des Gremiums „Belästigung“;
- Konsultierung des Gremiums „Belästigung“;
- Antrag auf Einschreiten der Dienstvorgesetzten;
- Antrag auf Schlichtung bei der Verwaltung.

(ii) Förmliches Verfahren

- Antrag auf Untersuchung eines Belästigungsfalls bei der Anstellungsbehörde.

- Konsultierung des Gremiums „Belästigung“ oder einer seiner Mitglieder

Personen, die sich als Opfer von Mobbing oder sexueller Belästigung sehen, können sich an das Gremium „Belästigung“ oder eines seiner Mitglieder wenden. Das Gremium setzt sich aus drei Personen zusammen: ein von der Verwaltung eingesetztes Mitglied, ein vom Personalrat eingesetztes Mitglied sowie ein von der Verwaltung und dem Personalrat einvernehmlich eingesetztes Mitglied.

Die Funktion des Gremiums „Belästigung“ besteht im aktiven Zuhören und in der Wahrung vollständiger Vertraulichkeit im Hinblick auf Personen, die sich als Belästigungsoffer sehen sowie im Hinblick auf sämtliche anderen in einen Konflikt, der eine Belästigung darzustellen scheint, verwickelte Personen (mutmaßliche Belästiger, Kollegen, Zeugen). Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ können auch einzeln kontaktiert werden; allerdings ist eine Stellungnahme des Gremiums als Kollegium erforderlich, um den Fall an andere vom Verfahren betroffenen Personen weiterleiten zu können. Für Personen, die sich als Opfer sexueller Belästigung sehen, ist das Gremium eine Anlaufstelle zur Kontaktaufnahme und zur Unterstützung. Die Mitglieder des Gremiums können die als Opfer gemeldete Person zur unverzüglichen Beendigung einer bestimmten Situation an den ärztlichen Dienst oder den Leiter der Personalabteilung sowie interne Dienststellen verweisen.

Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ sind berechtigt, die Namen der Personen, die sich an sie gewandt haben sowie den Zeitpunkt ihres Besuchs festzuhalten. Diese Daten werden nach ihrer Anonymisierung für Tätigkeitsberichte und statistische Zwecke verwendet. Mit der vorab einzuholenden Zustimmung des Gesprächspartners ist es dem Gremium gestattet, während einer Beratung Notizen anzufertigen. Die Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ erstellen und speichern eine Datei mit den Kontaktinformationen der betroffenen Personen (mutmaßliches Opfer und mutmaßlicher Belästiger), dem Datum, an dem das Verfahren eingeleitet wurde sowie den Terminen nachfolgender Treffen. Diese Datei kann während der Treffen angefertigte Aufzeichnungen oder E-Mail-Nachrichten oder sämtliche anderen mit dem betreffenden Fall in Beziehung stehenden Dokumente enthalten, die von der betroffenen Person vorgelegt werden.

- Eingreifen eines Dienstvorgesetzten

Personen, die sich als Belästigungsoffer sehen, können bei ihrem Dienstvorgesetzten einen Fall von mutmaßlicher Belästigung melden und die Unterstützung des Dienstvorgesetzten zur Lösung der Situation in Anspruch nehmen. Falls es sich bei dem mutmaßlichen Belästiger um den Dienstvorgesetzten handelt, kann sich das mutmaßliche Opfer direkt an die nächsthöhere Stelle wenden.

- Schlichtung

Fälle von Belästigung können Gegenstand einer Schlichtung sein, zu der die Beteiligten ihr Einverständnis geben müssen. Die Schlichtung kann erfolgen durch:

- (i) das Gremium „Belästigung“ oder
- (ii) durch einen externen psychologischen Berater, der von der betroffenen Person über die Verwaltung oder durch das Gremium „Belästigung“ angefordert wird, falls dies durch die Komplexität des Falls gerechtfertigt ist und das mutmaßliche Opfer oder der mutmaßliche Belästiger hierzu vorab ihr Einverständnis erteilt haben.

Die Aufgabe des Schlichters ist mit Objektivität und Neutralität durchzuführen und der Schlichter ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die dem Schlichter bereitgestellten Informationen sind als vertraulich anzusehen. Diese Informationen können lediglich mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person, insbesondere der Person, die sich als Belästigungsoffer sieht oder gegebenenfalls des mutmaßlichen Belästigers, offengelegt werden. Der Schlichter informiert die Anstellungsbehörde darüber, dass es in einer bestimmten Dienststelle ein Problem gibt und richtet die Aufmerksamkeit der Anstellungsbehörde auf als besonders schwerwiegend eingestufte Fälle sowie auf Wiederholungsfälle, wenn verschiedene Personen Beschwerden gegen dieselbe Person vorbringen.

- Antrag bei der Anstellungsbehörde

Sämtliche Personen, die sich als Opfer von Mobbing oder sexueller Belästigung sehen, haben ebenfalls die Möglichkeit, ein förmliches Verfahren einzuleiten, indem sie bei der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 24 des Beamtenstatuts einen Antrag auf Beistand einreichen. Der Übergang zu einem förmlichen Verfahren bringt automatisch den Abschluss sämtlicher laufender formlosen Verfahren mit sich. Die Anstellungsbehörde prüft den Antrag gemäß den Bestimmungen des geltenden Beamtenstatuts und beschließt über zu ergreifende angemessene Maßnahmen, eventuell im Wege einer Verwaltungsuntersuchung mit dem Ziel, den mit dem Antrag auf Beistand in Beziehung stehenden Sachverhalt zu ermitteln.

- Maßnahmen in Notfallsituationen

In dringenden Fällen kann die Anstellungsbehörde auf eigene Initiative bzw. auf Vorschlag des Gremiums „Belästigung“, des Schlichters oder auf direkten Antrag der Beteiligten beliebige Schritte einleiten, die sie im Interesse des Dienstes für erforderlich hält und dabei die Interessen der Beteiligten berücksichtigen. Diese Maßnahmen können eine vorübergehende Versetzung des mutmaßlichen Opfers oder des mutmaßlichen Belästigers innerhalb des Ausschusses umfassen und können zu jedem beliebigen Zeitpunkt während eines förmlichen oder formlosen Verfahrens eingeleitet werden. Dies stellt in keiner Weise eine Anerkennung des Tatbestands einer Belästigung dar, sondern dient lediglich als vorbeugende Maßnahme mit dem Ziel, eine bestimmte Situation zu beenden.

Kategorien betroffener Personen

Potenziell betroffen sind sämtliche im EWSA beschäftigten Personen: Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, Sonderberater, Abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten.

Im Hinblick auf das formlose Verfahren ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass dieses lediglich auf das dem Beamtenstatut oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterliegende Personal sowie auf Abgeordnete nationale Sachverständige, Sonderberater und Praktikanten Anwendung findet. Personen, die nicht dem Beamtenstatut oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

der Europäischen Gemeinschaften unterliegen und eine Beschwerde wegen Belästigung gegen ein Mitglied des EWSA-Personals einlegen möchten, können sich auf die nationale Gesetzgebung berufen. Allerdings können diese Personen parallel hierzu die Anstellungsbehörde des EWSA über den ihrer Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.

Datenkategorien

Sämtliche Daten, die für die Bearbeitung eines Falls mutmaßlicher Belästigung erforderlich sind, können im Rahmen dieses Verfahrens verarbeitet werden. Mit der vorab einzuholenden Zustimmung des Gesprächspartners ist es dem Gremium gestattet, während einer Beratung Aufzeichnungen anzufertigen. Im Folgenden eine nicht erschöpfende Aufzählung personenbezogener Daten, die im Rahmen eines Falls mutmaßlicher Belästigung verarbeitet werden können: persönliche Daten; verwaltungstechnische Daten; Daten zum Gesundheitszustand der betroffenen Personen; Behauptungen, Aussagen, Informationen zu bearbeiteten Fällen vom mutmaßlichen Opfer, dem mutmaßlichen Täter, von Zeugen oder Personen in anderen Funktionen; Dokumente, die eine Person, die sich an ein Mitglied des Gremiums „Belästigung“ gewandt hat, übermitteln möchte, vorausgesetzt, dass Letzteres diese für die Ausübung seines Amtes für erforderlich hält; Termine von Konsultationen mit Mitgliedern des Gremiums „Belästigung“; Stadien potenzieller Schlichtungsmaßnahmen.

Den betroffenen Personen bereitgestellte Informationen

Parallel zu der Annahme eines Beschlusses über Verfahren zur Bearbeitung von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Rahmen des in Punkt 11 der vorliegenden Meldung erwähnten Sekretariats des EWSA wird eine gesonderte Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing (Datenschutzerklärung) auf der diesem Thema gewidmeten Intranetsite bereitgestellt. In dieser Datenschutzerklärung wird eindeutig auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Beschreibung der verarbeiteten Daten, die Verfahren zur Auskunft und Berichtigung der Daten, die Empfänger der Daten sowie die Aufbewahrungszeiträume für die Daten gemäß der vorliegenden Meldung hingewiesen.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen sind berechtigt, ihre Rechte auf Auskunft über die sie betreffenden Informationen oder Dokumente auszuüben und sachliche Fehler zu einem beliebigen Zeitpunkt auf einfachen Antrag beim Gremium „Belästigung“ oder dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu aktualisieren bzw. zu berichtigen. Sämtliche betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft im Hinblick auf Dokumente, die sie selbst übermittelt haben. Auskunft über andere Dokumente wird nur dann gewährt, wenn diese Dokumente keine sich auf andere Personen beziehenden personenbezogenen Daten oder vertraulich zu behandelnden Aussagen enthalten und wenn kein Risiko besteht, dass sich die Übermittlung negativ auf eine der am Fall Beteiligten, den reibungslosen Ablauf des Verfahrens oder die künftigen Beziehungen zwischen den Beteiligten auswirken kann.

Die mutmaßlichen Belästiger werden lediglich dann direkt über die Regeln zur Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten informiert, wenn das mutmaßliche Opfer hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Diese Ausnahme basiert auf dem Erfordernis, den Schutz des mutmaßlichen Opfers zu gewährleisten (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Falls sich jedoch nach dem Einschreiten des Gremiums „Belästigung“ das mutmaßliche Opfer immer noch gegen eine Unterrichtung des mutmaßlichen Belästigers über

das formlose Verfahren gegen ihn ausspricht, werden sämtliche sich auf diese Person beziehende Daten aus dem Vorgang gelöscht und es wird keine Einzelinformation, die auf die Identität dieser Person hindeuten könnte, von irgendeinem Mitglied des Gremiums „Belästigung“ aufbewahrt.

Aufbewahrungsform für die Daten

Die Daten werden auf Papier in einem Aktenordner aufbewahrt. Dieser Aktenordner ist in einem verschlossenen Schrank im Büro des entsprechenden Mitglieds des Gremiums „Belästigung“ aufzubewahren.

Empfänger, denen gegenüber die Daten offengelegt werden können

Im Rahmen des formlosen Verfahrens werden die Daten lediglich an für Belästigungsfälle zuständige Stellen übermittelt (Mitglieder des Gremiums „Belästigung“, das Gremium „Belästigung“, externe psychologische Berater mit Schlichtungsfunktion, den Dienstvorgesetzten, die Anstellungsbehörde), wozu das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen ist. Sämtliche dem Gremium „Belästigung“ oder ihren einzelnen Mitgliedern im Rahmen seiner Tätigkeit bereitgestellten Informationen sind als vertraulich anzusehen, und zwar auch nach Abschluss von formlosen oder förmlichen Verfahren. Diese Informationen können lediglich im Zusammenhang mit Verfahren offengelegt werden, die mit Belästigungen in Verbindung stehen sowie mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person. Das Gremium „Belästigung“ lenkt jedoch die Aufmerksamkeit der Anstellungsbehörde auf als besonders schwerwiegend eingestufte Fälle, auf allgemeine, in bestimmten Bereichen bestehende Probleme sowie auf Wiederholungsfälle, wenn verschiedene Personen Beschwerden gegen dieselbe Person vorbringen.

Als Teil eines förmlichen bzw. rechtlichen Verfahrens können personenbezogene Daten an das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Europäischen Gerichtshof sowie die Anstellungsbehörde einer anderen Einrichtung der EU übermittelt werden.

Aufbewahrungszeitraum

Die Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ sind berechtigt, die Aufzeichnungen während eines Zeitraums von 5 Jahren aufzubewahren. Falls zum Zeitpunkt des Ablaufs der ersten 5 Jahre Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sind, in deren Rahmen eine Einsichtnahme in diese Unterlagen erforderlich sein könnte, sind die Unterlagen bis zum Erlöschen der Rechte auf das Einlegen von Rechtsmitteln aufzubewahren. Diese Daten können nach ihrer Anonymisierung für Tätigkeitsberichte und statistische Zwecke sowie für die Überwachung und Evaluierung der Einführung von Grundsätzen zum Schutz vor Belästigung verwendet werden.

Sicherheitsmaßnahmen [...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „die Verordnung“) bezieht sich auf die Datenverarbeitungen von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Verordnung ist auf die Datenverarbeitungen durch den EWSA im Zusammenhang mit Verfahren zur

Bearbeitung von Mobbing und sexueller Belästigung anzuwenden. Die Datenverarbeitung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung wird durch eine ehemalige „Einrichtung der Gemeinschaft“ bei der Ausübung von Tätigkeiten innerhalb des früheren „Gemeinschaftsrechts“ durchgeführt.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden einer „manuellen Verarbeitung“ unterzogen, in deren Rahmen personenbezogene Daten Bestandteil eines Archivsystems sind, wie in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aufgeführt. Die von den Mitgliedern des Gremiums „Belästigung“ angefertigten Aufzeichnungen werden während eines „formlosen“ Verfahrens erhoben. Dieses formlose Verfahren ist jedoch institutionalisiert und die personenbezogenen Daten sind strukturiert und anhand spezifischer Kriterien auffindbar, weshalb sie auch Teil eines Archivsystems sind. Aus diesem Grund ist Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anwendbar.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterwirft sämtliche „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, der Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die solche Risiken wahrscheinlich aufweisen. Diese Liste umfasst Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b: „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“ sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Das vorliegende Verfahren fällt unter Artikel 27 Artikel 2 Buchstabe b, da es darauf ausgerichtet ist, in Verfahren zur Bearbeitung von Belästigungsfällen das Verhalten von Personen zu beurteilen. Darüber hinaus könnten bei Fällen von Mobbing die Daten über Gesundheit vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt werden, weswegen die Verarbeitung Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung unterliegt.

Der EWSA hatte bereits eine Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf Mobbing und sexuelle Belästigung eingereicht (EDSB Vorgang 2008-478), die zurückgezogen wurde, da der neue Beschlussentwurf die Verfahren zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung, die im Beschluss 398/02 A vom 13. November 2002 genannt sind, aufhebt und ersetzt.

Da die Vorabkontrolle darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor die Verarbeitung eingeleitet wird. Sämtliche vom EDSB erteilten Empfehlungen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, bevor personenbezogenen Daten erhoben und anschließend verarbeitet werden.

Die Meldung des DSB ging am 4. Mai 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 ist die vorliegende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, d. h. spätestens bis zum 5. Juli 2010 bereitzustellen. Das Verfahren zur Vorabkontrolle wurde zur Ermöglichung einer Stellungnahme für einen Zeitraum von 15 Tagen + 13 Tage ausgesetzt. Somit sollte die Stellungnahme spätestens bis zum 2. August 2010 erfolgen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dies mit Artikel 5 der Verordnung gerechtfertigt werden kann. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestattet eine Verarbeitung, wenn diese „für die Wahrnehmung einer Aufgabe [erforderlich ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer

aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“. In dieser Hinsicht legt Erwägungsgrund 27 der Verordnung fest, dass „die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse die Verarbeitung personenbezogener Daten [einschließt], die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“

Die Einführung des formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung erfolgt auf der Grundlage der Artikel 1 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf der Grundlage der Artikel 12, 12 Buchstabe a, 24 und 86 des Beamtenstatuts sowie auf der Grundlage von Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Anforderungen von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung werden im vorliegenden Fall erfüllt, da:

- die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 12 Buchstabe a des Beamtenstatuts und dem damit umgesetzten formlosen Verfahren erfolgt, wobei es sich hier eindeutig um *aufgrund dieser Verträge erlassene Rechtsakte* handelt;
- die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Zweck der Vorbeugung von Belästigungen innerhalb einer europäischen Einrichtung Bestandteil einer ordnungsgemäßen Personalverwaltung darstellt und zum reibungslosen Funktionieren der Einrichtung beiträgt (*öffentliches Interesse*);
- ein Verfahren wegen Belästigung zur Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds als *erforderlich* angesehen werden kann.

Darüber hinaus kann die Untersuchung von Belästigungen als legitime Ausübung öffentlicher Gewalt, mit der der EWSA sein Personal ausgestattet hat, angesehen werden (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung).

Die rechtliche Grundlage und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sind aus diesem Grund angemessen und eindeutig. Siehe weiter unten Punkt 3.3 im Hinblick auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung). Sämtliche in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen sollten möglichst eng gefasst werden.

Das vom EWSA durchgeführte Verfahren könnte im Rahmen des formlosen Verfahrens die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit oder Sexualleben zum Gegenstand haben.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung gestattet die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt hat. Die Möglichkeit, dass Personen, die Unterstützung durch die Mitglieder des Gremiums „Belästigung“, den Dienstvorgesetzten oder einen externen psychologischen Berater beantragen, sensible Daten bereitstellen, kann nicht ausgeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Personen ihre ausdrückliche

Zustimmung zu der Verarbeitung dieser Daten erteilt haben und die Bestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a somit eingehalten wird.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b gestattet die Verarbeitung dieser Daten, falls sie erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen. Die weiter oben ausgeführte rechtliche Grundlage beinhaltet die Verpflichtung des EWSA, als Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung frei ist von sämtlichen Formen von Mobbing bzw. sexuellen Belästigungen. Aus diesem Grund kann die Verarbeitung von Daten über Gesundheit und Sexuelles als erforderlich angesehen werden, damit der EWSA seine Verpflichtung, ein angemessenes Arbeitsumfeld bereitzustellen, erfüllen kann, und unter der Voraussetzung, dass diese Daten für den Fall relevant sind.

3.4. Datenqualität

Die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Das Vorhandensein von Kategorien personenbezogener Daten in der Akte hängt vom jeweiligen Fall ab. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass die in das Verfahren eingebundenen Personen in jedem einzelnen Fall sorgfältig entscheiden, welche personenbezogenen Daten in die Akte aufzunehmen sind, welche Daten anschließend aufzubewahren sind und welche Daten für das Verfahren bereits nicht mehr erheblich sind bzw. über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen.

Im Hinblick auf das formlose Verfahren möchte der EDSB zunächst zwei Datenkategorien voneinander unterscheiden: als „harte Daten“ qualifizierte Daten (Kontaktinformationen der betroffenen Personen, Verwaltungsdaten, Besuchstermine) sowie als „weiche Daten“ qualifizierte Daten, die aus den persönlichen Anmerkungen der mit der Schlichtung beauftragten Personen stammen. Harte Daten sind als objektive Daten anzusehen, wogegen weiche Daten als subjektive Daten zu betrachten sind, da diese auf der „subjektiven“ Wahrnehmung einzelner Personen basieren. Diese Unterscheidung spielt ebenfalls eine Rolle im Rahmen der Untersuchung des Rechts auf Berichtigung der betroffenen Person (siehe Punkt 3.7 weiter unten).

Die Erhebung von weichen Daten folgt im Hinblick auf die zu verarbeitende Datenkategorie keinen systematischen Regeln; eine Vorabdefinition der erhobenen Daten ist nicht möglich. Dies bedeutet nicht, dass die Erhebung willkürlich erfolgen darf. Die von den in das Verfahren eingebundenen Personen erhobenen Daten müssen im Hinblick auf die Bekämpfung von Belästigung den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Diese Prüfung muss durch die Beteiligten von Fall zu Fall durchgeführt werden.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass die Grundsätze von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sämtlichen am Verfahren Beteiligten in Erinnerung gerufen werden.

Der EDSB begrüßt, dass die für statistische Zwecke erhobenen Daten mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen bereitgestellt werden und insbesondere, dass diese ausschließlich in anonymer Form geführt werden (siehe Aufbewahrung der Daten weiter unten).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass personenbezogene Daten sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein müssen. Im Hinblick auf das formlose Verfahren besteht die Anforderung an die Richtigkeit nicht aufgrund der vom mutmaßlichen

Opfer (oder mutmaßlichen Belästiger) übermittelten Daten – ein Teil der Unterlagen basiert auf der subjektiven Wahrnehmung der betroffenen Person – sondern aufgrund des Umstands, dass diese spezifischen Informationen von der betroffenen Person eingebracht wurden. In dieser Hinsicht ermöglicht das Recht auf Auskunft und Berichtigung der betroffenen Person es den jeweiligen Personen, zu überprüfen, ob die über sie geführten Daten den Sachverhalt widerspiegeln, den sie übermitteln wollten und ob die Daten in diesem Sinne richtig sind (siehe auch Punkt 3.7).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung erfordert, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Auf die Rechtmäßigkeit wurde bereits in Teilen von 3.2 und 3.3 eingegangen und die Verarbeitung nach Treu und Glauben bezieht sich auf Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (siehe Punkt 3.8 weiter unten).

3.5. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten können so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Die Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ sind berechtigt, die Aufzeichnungen während eines Zeitraums von 5 Jahren aufzubewahren. Falls zum Zeitpunkt des Ablaufs der ersten 5 Jahre Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sind, in deren Rahmen eine Einsichtnahme in diese Unterlagen erforderlich sein könnte, sind die Unterlagen bis zum Erlöschen der Rechte auf Einlegung von Rechtsmitteln aufzubewahren. Diese Daten können nach ihrer Anonymisierung für Tätigkeitsberichte und statistische Zwecke sowie für die Überwachung und Evaluierung der Einführung von Grundsätzen zum Schutz vor Belästigung verwendet werden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e wird folglich eingehalten.

3.6. Datenübermittlung

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird dargelegt, dass *„personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft [nur übermittelt werden], wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“*

Vor dem Hintergrund von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung sieht der EDSB es als zufriedenstellend an, dass im Rahmen des formlosen Verfahrens die Daten ausschließlich an die für Belästigungsfälle zuständigen Stellen übermittelt werden, und zwar insbesondere mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person. Andererseits betont der EDSB, dass in Fällen, in denen Dokumente oder personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden sollen, auf jeden Fall immer zu prüfen ist, ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten *für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, erforderlich ist*. In jedem Fall sollten nur relevante Daten übermittelt werden. Der Verarbeiter sollte daher die Anforderungen von Artikel 7 der Verordnung sorgfältig berücksichtigen.

Personenbezogene Daten können ebenfalls an nationale Ermittlungsbehörden übermittelt werden. In diesem Fall sollte der EWSA Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten.

Der EWSA muss ebenso gewährleisten, dass die Empfänger gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten, für den sie übermittelt wurden. Dies ist insbesondere angesichts des sensiblen Charakters der Daten wichtig, zu denen die unter Punkt 3.4 aufgeführten weichen Daten gehören.

3.7. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung sieht das Recht auf Auskunft im Hinblick auf die eigenen personenbezogenen Daten, die einer Verarbeitung unterzogen werden sollen, vor. Artikel 14 der Verordnung gewährleistet das Recht auf unverzügliche Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten. Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gestattet die Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung der eigenen personenbezogenen Daten für den Fall, dass die Einschränkung eine *notwendige* Maßnahme zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen darstellt (Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Obwohl der EWSA die Artikel 13, 14 und 20 der Verordnung einzuhalten scheint, empfiehlt der EDSB, die in Artikel 20 aufgeführte Ausnahme restriktiv auszulegen und von Fall zu Fall und ggf. nach Rücksprache mit dem DSB anzuwenden. Der EWSA ist auf jeden Fall verpflichtet, Artikel 20 Absatz 3 zu berücksichtigen und einzuhalten: „Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“

Artikel 20 Absatz 4 ist ebenfalls zu berücksichtigen: „Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.“ Das Recht auf indirekte Auskunft kommt zum Tragen, wenn beispielsweise die betroffene Person über die Existenz eines Verfahrens zur Verarbeitung in Kenntnis gesetzt wurde oder von diesem Kenntnis hat, ihr Recht auf Auskunft jedoch unter Artikel 20 eingeschränkt wurde.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass potenzielle Informanten insbesondere im Hinblick auf die vertrauliche Behandlung ihrer Identität berücksichtigt werden (beispielsweise, wenn ein Zeuge aus dem Personal über einen Fall von Belästigung berichtet). Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat folgende Aussage getroffen: „Die im Bericht eines Informanten beschuldigte Person kann unter keinen Umständen auf der Grundlage des Rechts auf Auskunft der beschuldigten Person Informationen zur Identität des Informanten erhalten, es sei denn, dass der Informant böswillig eine falsche Aussage gemacht hätte. In allen anderen Fällen unterliegt die Identität des Informanten stets der Vertraulichkeit.“

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte der EWSA bei dessen Gewährung stets zwischen harten und weichen Daten unterscheiden. Wo unrichtige harte Daten gemäß Artikel 14 berichtigt werden sollen, beziehen sich weiche Daten, wie weiter oben ausgeführt, auf den Umstand, dass von der betroffenen Person bestimmte Aussagen gemacht wurden. Im Fall von weichen Daten kann die betroffene Person ebenfalls verlangen, dass ihre Meinung der Akte beigefügt wird, um die Vollständigkeit des Vorgangs gemäß Artikel 14 zu gewährleisten. Das Recht auf Berichtigung sollte wie weiter oben ausgeführt gewährt werden.

3.8. Den betroffenen Personen bereitgestellte Informationen

Artikel 11 der Verordnung schreibt vor, dass bestimmte Informationen bereitgestellt werden müssen, wenn die Daten von der betroffenen Person erhoben wurden. Artikel 12 schreibt vor, dass bestimmte Informationen den betroffenen Personen bereitgestellt werden müssen, wenn personenbezogene Daten nicht von der entsprechenden betroffenen Person erhoben wurden.

In dem untersuchten Verfahren werden Informationen direkt von der betroffenen Person sowie von Dritten erhoben, da die Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ oder der psychologische Berater Zeugen oder andere Betroffene (wie beispielsweise den Dienstvorgesetzten) anhören können, sodass sämtliche in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Einzelinformationen den betroffenen Personen bereitgestellt werden sollten.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der EWSA eine „Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen eines formlosen Verfahrens zur Bearbeitung von Fällen von Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ verfasst, die auf der speziellen Intranetsite bereitgestellt wird und die sämtliche Informationen umfasst, mit denen eine Einhaltung der Artikel 11 und 12 gewährleistet wird. Der EDSB empfiehlt, den Hinweis auf das Recht auf Überprüfung durch das Recht auf Berichtigung zu ersetzen.

Der EDSB empfiehlt ebenso, diesen Hinweis der betroffenen Person bei der Aufnahme eines Falles auszuhändigen. Der mutmaßliche Belästiger wird informiert, wenn die Schlichtung versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dieselben Informationen sind den Zeugen und anderen Beteiligten zu übermitteln.

Der weiter oben (siehe Punkt 3.7) erörterte Artikel 20 der Verordnung führt bestimmte Einschränkungen für das Recht auf Information an, insbesondere dann, wenn dies notwendig ist für „(c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.“ In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, die betroffene Person (den mutmaßlichen Belästiger) nicht zu informieren, um die Durchführung des Verfahrens nicht zu beeinträchtigen. Wie bereits ausgeführt wurde, wird beim untersuchten Verfahren der mutmaßliche Belästiger mit der vorab zu erteilenden Zustimmung des Opfers vom Gremium „Belästigung“ über die Existenz eines formlosen Verfahrens gegen ihn unterrichtet (es sei denn, zum Schutz des Opfers wird eine Ausnahme angewandt). Falls das Opfer seine Zustimmung erteilt, ist die Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zu beachten.

Artikel 20 Absatz 5 ist unter bestimmten Umständen ebenfalls anzuwenden: „Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Verarbeiter verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen. Auf der Grundlage der verfügbaren Information liegt dem EDSB kein

Hinweis darauf vor, dass durch den EWSA die unter Artikel 22 der Verordnung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen nicht angewandt werden.

Der EDSB betont die Erfordernis, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich die dem Gremium vorliegenden Unterlagen vertraulich zu behandeln, da diese sensible Informationen wie beispielsweise sexuelle Neigungen bzw. die psychische Verfassung einer betroffenen Person beinhalten können. Ein weiterer Weg zur Gewährleistung der Vertraulichkeit besteht darin, sämtliche Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ zur Unterzeichnung einer speziellen Vertraulichkeitserklärung aufzufordern und ihre Aufmerksamkeit auf die heikle Natur und die Sensibilität der personenbezogenen Daten, mit denen sie befasst sind, zu richten.

Schlussfolgerungen:

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt, die weiter oben ausgeführten Erwägungen sowie insbesondere die folgenden Empfehlungen finden in vollem Umfang Berücksichtigung:

1. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sind allen am Verfahren Beteiligten in Erinnerung zu rufen.
2. Der Verarbeiter sollte die Anforderungen von Artikel 7 der Verordnung sorgfältig berücksichtigen.
3. Zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung macht der für die Verarbeitung Verantwortliche die Empfänger darauf aufmerksam, dass die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des konkreten Ermittlungsverfahrens verwendet werden dürfen.
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf mögliche Datenübermittlungen an nationale Behörden Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten.
5. Die in Artikel 20 genannte Ausnahme ist restriktiv auszulegen und von Fall zu Fall ggf. nach Rücksprache mit dem DSB anzuwenden.
6. Die Vertraulichkeit der Identität von Informanten sollte während der Ermittlung gewährleistet werden und diese sollten ebenfalls in den Genuss der Rechte auf Auskunft und Berichtigung kommen.
7. Der Hinweis auf das Recht auf Überprüfung in der Datenschutzerklärung ist durch das Recht auf Berichtigung zu ersetzen.
8. Die Datenschutzerklärung sollte bei Aufnahme eines Falles ebenfalls der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden. Der mutmaßliche Belästiger sollte informiert werden, wenn die Schlichtung versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dieselben Informationen sind den Zeugen und anderen Beteiligten zu übermitteln.
9. Sämtliche Mitglieder des Gremiums „Belästigung“ müssen eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen; die Mitglieder sind auf die heikle Natur und die Sensibilität der personenbezogenen Daten, mit denen sie befasst sind, aufmerksam zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter